

sung für die Strafverfolgung war. Die gesetzliche Formulierung „gröbliche Verletzung“ weist darauf hin, daß nicht jede Ordnungs- oder Disziplinwidrigkeit genügt, um einen Entschädigungsanspruch zu versagen. „Die Handlung muß im krassen Widerspruch zu den Prinzipien der sozialistischen Moral stehen ... Nicht jede Pflichtvergessenheit, Disziplinwidrigkeit oder andere kritikwürdige Handlung ist eine gröbliche Verletzung der politisch-moralischen Anschauungen der Bürger.“²

Bei der Entscheidung müssen auch Art und Dauer der Beschränkung der persönlichen Freiheit berücksichtigt werden. So besteht ein wesentlicher Unterschied darin, ob sich ein Bürger lange in Haft befand oder ob die Freiheitsbeschränkung nur wenige Tage oder Wochen dauerte. Die Kann-Bestimmung des Gesetzes gestattet eine differenzierte Berücksichtigung der verschiedenartigen Gründe und den Ausschluß unbilliger Härten.

Drittens: Ein Entschädigungsanspruch steht auch demjenigen Bürger zu, dessen Verfahren wegen

— Fehlens der Voraussetzungen der Strafverfolgung,

— Zurechnungsunfähigkeit oder

— Fehlens der Schuldfähigkeit — bei jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten —

eingestellt oder die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens abgelehnt wurde (§§ 141, 148, 192, 248 StPO).

Ein Anspruch besteht dagegen nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung später in Wegfall geraten sind, weil die Voraussetzungen des §152 StPO vorliegen.

Öer Entschädigungsanspruch *kann jedoch ausgeschlossen werden*, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat, die jedoch aus rechtspolitischen Erwägungen strafrechtlich nicht verfolgt wird, z. B. auf Grund von Amnestie. Ferner kann bei fehlendem Strafantrag oder bei Eintritt der Strafverfolgungsverjährung die Durchführung eines Strafverfahrens unzulässig werden. Die Gründe für einen Ausschluß des Entschädigungsanspruchs sind hier dem in § 372 Abs. 2 Ziff. 2 StPO genannten Grunde ähnlich.

Für die Fälle der Zurechnungsunfähigkeit und Fehlens der Schuldfähigkeit ist charakteristisch, daß der Beschuldigte oder Angeklagte objektiv einen Straftatbestand erfüllt hat, aber es fehlt die Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Ein Ausschluß des Entschädigungsanspruchs wird hier dann gerechtfertigt sein, wenn der Zurechnungsunfähige im Ergebnis des Verfahrens in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen oder wenn der Jugendliche wegen des in einer Handlung zum Ausdruck kommenden erheblichen sozialen Fehlverhaltens durch die Organe der Jugendhilfe in ein Heim eingewiesen wird.

Viertens: Ein Anspruch auf Entschädigung *ist ausgeschlossen*, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat, aber aus den in § 372 Abs. 1 Ziff. 1 StPO genannten Gründen eine Bestrafung nicht erfolgt. Zum Beispiel haben die Organe der Jugendhilfe bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen ein-